

Rücktritt von Herrn Bundespräsident E. von Steiger

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **49 (1951)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-208363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR

VERMESSUNG UND KULTURTECHNIK

Revue technique Suisse des Mensurations et du Génie rural

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik. Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft f. Photogrammetrie

Editeur: Société Suisse de Mensuration et du Génie rural. Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

REDAKTION: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Administration und Inseratenannahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG., Telephon (052) 2 22 52

Schluß der Inseratenannahme am 6. jeden Monats

NR. 12 • II. JAHRGANG

der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“
Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats

11. DEZEMBER 1951

INSERATE: 25 Rp. per einspalt. mm-Zeile.
Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif

ABONNEMENTE:

Schweiz Fr. 15.—, Ausland Fr. 20.— jährlich

Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaft für
Photogrammetrie Fr. 10.— jährlich

Rücktritt von Herrn Bundespräsident

E. von Steiger

Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

Der Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik hat mit großem Bedauern davon Kenntnis genommen, daß Herr Bundesrat Dr. E. von Steiger auf Ende des Jahres 1951 zurücktreten werde. Im Dezember 1940 von der Bundesversammlung als Nachfolger von Bundesrat R. Minger gewählt, wurde dem Neugewählten vom Bundesrat das Justiz- und Polizeidepartement übertragen, womit er der Chef der Grundbuchvermessung geworden ist. Alle, die mit dem Departementschef in den zehn Jahren seines Wirkens zu tun gehabt haben, sind durch seine Sachkunde, die Klarheit der Auffassung und die Gerechtigkeit der Entscheidung beeindruckt worden.

Die schweizerische Geometerschaft wird daher Herrn Bundespräsident von Steiger ein ehrenvolles Andenken bewahren; sie wünscht ihm von Herzen, daß er seinen Ruhestand noch lange in voller Gesundheit verbringen kann. Es würde den Verein ganz besonders freuen, wenn er den hochverdienten Chef auch im Ruhestand gelegentlich an seinen Veranstaltungen begrüßen dürfte.

Zum Rücktritt von Herrn Bundespräsident

E. von Steiger

Zum vorstehenden Ausdruck des Dankes des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik und des Redaktors der Fachzeitschrift muß noch zur bleibenden Erinnerung festgehalten werden, wie sehr die schweizerische Geometerschaft Grund hat, dem obersten Chef der Grundbuchvermessung der vergangenen elf Jahre die dankende Anerkennung zu bewahren.

Neben der Flut der mit allen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten behafteten gesetzgeberischen und interpretatorischen Arbeiten, die im blätterreichen Pflichtenheft des eidgenössischen Justizministers aufgeführt sind, kommen sicherlich die Beanspruchungen für die Grundbuchvermessung nicht stark zur Geltung. Die Rechtsgrundlagen für die Schaffung und Erhaltung des Werkes liegen ja seit der Einführung des ZGB vor. Sie haben sich so bewährt, daß der Bundesrat seine Aufmerksamkeit auf die Durchführung des Werkes, auf die Anpassung der Ausführungsvorschriften an die Bedürfnisse des praktischen Lebens und den Fortschritt in der Vermessungstechnik und auf die Bereitstellung der für die Ausführung notwendigen Mittel beschränken kann. Um so dankbarer haben wir es darum immer empfunden, daß Herr Bundesrat von Steiger vom ersten Tag seiner Wirksamkeit als eidgenössischer Magistrat an dem Rechtskataster seine volle und anhaltende Fürsorge gewidmet hat. Es mag das als natürlich erscheinen am Sproß aus dem „Stammholz der Nation“, am Vertreter eines guten, alten bernischen Patriziergeschlechtes, dem der Sinn für Ordnung und Recht im Blute liegt, am frühern bernischen Anwalt, der die Wirkungen des vorhandenen oder fehlenden Grundbuchplanes aus manchem durchgefochtenen Grenzprozeß kennt. Dieses Verständnis für das Vermessungswesen kam in der Rede von Herrn Bundesrat von Steiger an den VII. Internationalen Kongreß der Geometer im August 1949 in Lausanne, am Interesse, das er dem Kongreß und der Ausstellung entgegenbrachte, zum schönsten Ausdruck. Dieser persönlichen Fühlungnahme mit der internationalen Geometerschaft ging im April 1942 der Besuch der Konferenz der kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten und der Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins in Basel voraus. Damals bekannte Bundesrat von Steiger seine schon aus der Jugend stammende Hochachtung vor unserem Beruf, die am Vorbild seines Vaters wuchs, der als Ingenieur eine Zeitlang von der Sternwarte Neuenburg aus in der Schweiz geodätische Arbeiten besorgte. Solche von Herrn Bundespräsident von Steiger gepflegte Besuche sind Ausdruck des Strebens, auch die Menschen kennenzulernen, die hinter den Akten und Geschehen stehen.

Das angetönte Verständnis für unsern Beruf und unsere Aufgaben, die Anerkennung der guten Wirkungen unserer Tätigkeit, wurden aber auch immer durch die Tat bestätigt. Das Meliorationswesen und die Güterzusammenlegungen wurden vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, der das neue Landwirtschaftsgesetz vor den Räten zu

verteidigen hatte, mit aller Aufmerksamkeit behandelt und auch bei andern Gelegenheiten mit der Kraft desjenigen gefördert, der vom Allgemeinutzen der Werke überzeugt ist. Die Grundbuchvermessungsgeschäfte, mit denen Vermessungsdirektor Baltensperger und später sein Nachfolger den Departementschef bemühen mußten, fanden, soweit sie den mit den übrigen Staatsaufgaben gegebenen Rahmen nicht durchbrachen, bei Bundesrat von Steiger immer den gutgesinnten Vertreter und starken Verteidiger. Wir wollen die Geschäfte, die so eine die Grundbuchvermessung fördernde und die Geometerschaft achtende Behandlung erfuhren, nicht aufzählen. Es sind einige darunter, wie zum Beispiel die Bewilligung der recht hohen Anschaffungskosten für ein zeitgemäßes Vermessungsflugzeug, die ein hohes Maß von Einsicht und vom obersten Chef eine respektable Dosis Vertrauenskredit verlangten.

Bundespräsident von Steiger hat die Gabe, Vertrauen schenken zu können. Und wo er vertraut, gibt er auch Freiheit. Von diesem Vertrauen sind nicht nur seine direkten Untergebenen, sondern auch alle, die an der Grundbuchvermessung arbeiten, begünstigt worden. Es liegt an uns, mit der technisch und rechtlich einwandfreien, gemeinnützigen Betreuung der Grundbuchvermessung, mit Einstehen für Recht und Ordnung zu zeigen, daß die Treffsicherheit im Verteilen von Vertrauen, die man dem scheidenden Magistraten nachrühmt, in unserem Falle bestätigt wurde. Wir danken Herrn Bundespräsident von Steiger herzlich für die Förderung, die er der schweizerischen Grundbuchvermessung und damit auch uns angedeihen ließ.

Hy.

Erweiterung des graphischen Einpassens von Luftaufnahmen auf den Fall eines vorliegenden Widerspruches

Von Josef Krames, Wien

(Mitteilung aus dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien)

(Mit vier Abbildungen im Text)

(Schluß)

Nr. 5. Um das nunmehr erweiterte graphische Verfahren auch für andere Modellformen bequem verwenden zu können, hat man noch die zu beliebigen räumlichen Lagen der sechs Orientierungspunkte gehörigen Konstanten A , ... H zu ermitteln. Die hiefür erforderliche Rechenarbeit läßt sich durch geeignete Annahme der Modellkoordinaten beträchtlich abkürzen, u. a. indem man (ähnlich wie beim *Pauwenschen* Verfahren⁷)

⁷ L.J. Pauwen, Sur un procédé d'orientation relative fondé sur la mesure des parallaxes verticales en de nombreux points, Bulletin de la Société Belge de Photogrammétrie, Bruxelles 1949.